



# Geschäftsordnung des Kreistags

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Vorsitz
- § 2 Fraktionen
- § 3 Sitzordnung
- § 4 Einberufung der Sitzungen
- § 5 Teilnahmepflicht und –recht
- § 6 Weitere Teilnehmer [innen und Teilnehmer](#)
- § 7 Änderungen der Tagesordnung
- § 8 Vortrag und Aussprache
- § 9 Stimmordnung bei Anträgen zu Geschäftsordnung, Wahlen und Abstimmungen
- § 10 Anfragen der [Kreisrätinnen und](#) Kreisräte
- § 11 Fragestunde, Anhörungen
- § 12 Hausrecht
- § 13 Niederschriften
- § 14 Geschäftsordnung der Ausschüsse
- § 15 Inkrafttreten

Aufgrund von § 31 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) hat der Kreistag des Bodenseekreises am ~~29. Juli 2014~~22. Oktober 2014 folgende

## **Geschäftsordnung**

erlassen:

### **§ 1 Vorsitz**

- (1) Die/der Vorsitzende des Kreistags ist die Landrätin bzw. der Landrat<sup>4)</sup>.
- (2) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte mindestens zwei stellvertretende Vorsitzende, welche die Landrätin die bzw. den Landrat als Vorsitzende/n des Kreistags im Verhinderungsfall in der vom Kreistag bestimmten Reihenfolge vertreten.

### **§ 2 Fraktionen**

- (1) <sup>1</sup>Die Kreisrätinnen und Kreisräte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. <sup>2</sup>Eine Fraktion muss aus mindestens drei Mitgliedern des Kreistagsräten bestehen. <sup>3</sup>Jedes Mitglied des -Kreistagsrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und der Mitglieder sind der Landrätin bzw. dem Landrat schriftlich mitzuteilen.

### **§ 3 Sitzordnung**

- <sup>1</sup>Die Kreisrätinnen und Kreisräte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. <sup>2</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt der Kreistag die Sitzordnung in seiner ersten Sitzung. <sup>3</sup>Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von diesen selbst festgelegt. <sup>4</sup>Kreisrätinnen und Kreisräte, die keiner Fraktion angehören, weist die/der Vorsitzende den Sitzplatz zu.

### **§ 4 Einberufung der Sitzungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Landrätin bzw. der Landrat beruft den Kreistag gemäß § 29 der Landkreisordnung ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit. <sup>2</sup>Die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen werden auf elektronischem Wege versandt, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Auf Wunsch werden die Unterlagen auch per Post versandt.
- (2) Den Kreisrätinnen und Kreisräten soll das Ergebnis der Vorberatung der Ausschüsse mitgeteilt werden.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig bekanntzugeben.

### **§ 5 Teilnahmepflicht und -recht**

- (1) <sup>1</sup>Kreisrätinnen und Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse, in die sie als Mitglieder oder Verhinderungsstellvertreter gewählt sind, teilzunehmen. <sup>2</sup>An einer Teilnahme verhinderte Kreisrätinnen und Kreisräte haben dies der/dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen; bei Ausschusssitzungen haben sie ferner ihre Verhinderungsstellvertreterinnen bzw. -stellvertreter mit der Übersendung der Einladungsunterlagen zu verständigen.

~~<sup>4)</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit dieser Geschäftsordnung wird hier und nachfolgend jeweils die männliche Form verwendet. Frauen sind jedoch in gleicher Weise angesprochen.~~

- (2) Ein vorzeitiges Verlassen der Sitzung ist unter Angabe der Gründe der/dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (3) Jeder/Jedes Mitglied des Kreistagsrats ist berechtigt, an Sitzungen von Ausschüssen des Kreistags, denen er/es nicht als Mitglied angehört, als Zuhörerin bzw. Zuhörer teilzunehmen.

## **§ 6 Weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer**

- (1) Die/der Vorsitzende kann sachkundige Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner und Sachverständige zu Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (2) Zu öffentlichen Sitzungen des Kreistags können insbesondere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister kreisangehöriger Gemeinden, Leiterinnen und Leiter unterer Sonderbehörden im Rahmen ihres Aufgabenbereiches, Bedienstete des Landratsamts sowie die Presse eingeladen werden, sofern dies nach den Verhandlungsgegenständen geboten erscheint.

## **§ 7 Änderungen der Tagesordnung**

<sup>1</sup>Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnung oder Absetzung einzelner Punkte von der Tagesordnung beschließt der Kreistag. <sup>2</sup>Die Landrätin bzw. der Landrat kann in dringenden Fällen die Tagesordnung nachträglich erweitern.

## **§ 8 Vortrag und Aussprache**

- (1) Die/der Vorsitzende trägt die Verhandlungsgegenstände vor, soweit er hierzu nicht eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter bestimmt.
- (2) <sup>1</sup>Nach dem Vortrag erteilt die/der Vorsitzende den Kreisrätinnen und en Kreisräten in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. <sup>2</sup>Der einzelne Wortbeitrag soll nicht länger als drei Minuten dauern. <sup>3</sup>Auf Wunsch wird vorab Fraktionen für Fraktionserklärungen das Wort erteilt. <sup>4</sup>Die Reihenfolge der Erklärungen bestimmt sich nach der Mitgliederzahl der Fraktionen. <sup>5</sup>Die/der Vorsitzende kann nach jedem Rebebeitragm Redner das Wort ergreifen oder es der Berichterstatterin bzw. dem Berichterstatter erteilen. <sup>6</sup>Zur Geschäftsordnung und zu tatsächlichen Berichtigungen muss er jedem Kreistagsmitgliedrat außer der Reihe das Wort erteilen.
- (3) <sup>1</sup>Ein Antrag auf Schluss der Aussprache kann erst gestellt werden, wenn jede Fraktion zu Wort gekommen ist oder auf die Wortmeldung verzichtet. <sup>2</sup>Vor der Abstimmung über den Antrag hat die/der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben. <sup>3</sup>Sodann ist über ihn ohne Aussprache abzustimmen.
- (4) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort nach Schluss der Abstimmung oder, wenn keine solche stattfindet, nach Schluss der Aussprache erteilt.
- (5) <sup>4</sup>Die/der Vorsitzende kann Rednerinnen oder Redner, die nicht bei der Sache bleiben oder sich fortwährend wiederholen, „zur Sache“ verweisen. ~~<sup>2</sup>Er kann Redner und oder~~

Personen, die dazwischen rufen, r, die sich unsachlich äußern oder die Ordnung der Sitzung stören, „zur Ordnung“ rufen.

## § 9 Stimmordnung bei Anträgen zu Geschäftsordnung, Wahlen und Abstimmungen

- (1) <sup>1</sup>Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, so wird zunächst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt. <sup>2</sup>Bei Anträgen zur Geschäftsordnung sind nur Wortbeiträge zu diesen zulässig. <sup>3</sup>Es ist für jeden Geschäftsordnungsantrag nur eine Begründung durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller und eine Gegenrede zugelassen, bevor über diesen abgestimmt wird. <sup>4</sup>Bei mehreren Anträgen wird zunächst über den weitest gehenden abgestimmt. <sup>5</sup>Kommt eine Einigung darüber, welcher der weitest gehende Antrag ist, nicht zustande, ist die zeitliche Reihenfolge der Antragstellung maßgebend.
- (2) Liegt neben dem Antrag auf Vertagung ein solcher auf Schluss der Beratung vor, so wird über diesen abgestimmt.
- (3) <sup>1</sup>Vor jeder Abstimmung hat die/der Vorsitzende den Antrag bekanntzugeben. <sup>2</sup>Abstimmungen geschehen durch Handerheben, wenn nicht vom Kreistag namentliche Abstimmung bestimmt wird. <sup>3</sup>Namentliche Abstimmung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. <sup>4</sup>Ausnahmsweise kann vom Kreistag geheime Abstimmung beschlossen werden.
- (4) <sup>1</sup>Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. <sup>2</sup>Es kann offen gewählt werden, wenn kein Kreistagsmitglied widerspricht.
- (5) Die Zählung der Stimmen bei geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen nimmt der Vorsitzende unter Zuziehung von zwei Kreistagsmitgliedern vor.

## § 10 Anfragen der Kreisrätinnen und Kreisräte

- (1) <sup>1</sup>Mündliche Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können am Schluss jeder öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ vorgebracht werden. <sup>2</sup>Der Gegenstand der Frage soll der/dem Vorsitzenden vor der Sitzung in Stichworten mitgeteilt werden. <sup>3</sup>Zu den Fragen nimmt der Vorsitzende sofort oder in einer der nächsten Sitzungen des Kreistags bzw. des Ausschusses Stellung; es kann auch schriftlich geantwortet werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen. <sup>2</sup>Erstwortmeldungen werden jedoch vor Zweitwortmeldungen berücksichtigt.
- (3) Der Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten, der einzelnen Wortbeitrag nicht länger als drei Minuten dauern.

## § 11 Fragestunde, Anhörungen

- (1) Der Kreistag kann bei öffentlichen Sitzungen Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohnern und den ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises zu stellen, soweit sie nicht die aktuelle Tagesordnung des Kreistags betreffen, oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde).

- (2) <sup>1</sup>Die/der Vorsitzende legt Beginn und Ende der Fragestunde fest. <sup>2</sup>Die Fragestunde soll in jeder öffentlichen Sitzung des Kreistags stattfinden und nicht länger als 30 Minuten dauern. <sup>3</sup>Wenn eine Fragestunde stattfindet, wird dies mit der Tagesordnung der Kreistags-sitzung bekanntgegeben. <sup>4</sup>Es darf eine Frage und eine Zusatzfrage gestellt werden.
- (3) Zu den Fragen nimmt die/der Vorsitzende sofort oder in einer der nächsten Sitzungen des Kreistags Stellung; es kann auch schriftlich geantwortet werden.

## § 12 Hausrecht

Die/der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

## § 13 Niederschriften

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistags ist getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen je eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in und von drei Kreistagsmitgliedern/räten, die an der ganzen Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.
- (3) Niederschriften öffentlicher Sitzungen können von Kreisrätinnen und räten/Kreisräten im Ratsinformationssystem auf elektronischem Wege jederzeit, Niederschriften nichtöffentlicher Sitzungen im Landratsamt eingesehen werden.

## § 14 Geschäftsordnung der Ausschüsse

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung findet auf die beschließenden und die beratenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für § 11 Abs. 1.

## § 15 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die ~~eten-alle früheren~~ Geschäftsordnungen vom 29. Juli 2014 außer Kraft.

Friedrichshafen, ~~2922.~~ ~~Oktober~~ ~~Juli~~ 2014

Lothar Wölfle  
Landrat